

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (14/Rat/2018)

am 18.09.2018

Saal des Hotel Reichshof, Neuer Weg 53, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 19.06.2018
0607/2018/1.2
8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 04.07.2018
0638/2018/1.2
9. Besetzung sonstiger Stellen
0009/2016/1.2/2
10. Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Norden 2018
0586/2018/3.1
11. Stadtumbau West - Doornkaatgelände und Umfeld, Vorstellung des Städtebaulichen Rahmenplanes
0601/2018/3.1
12. Bebauungsplan Nr. 8 (Süderneuland I) - 1. Änderung; Gebiet: "Hellerweg, nördlicher Teil" - Aufstellungsbeschluss
0420/2018/3.1
13. Bebauungsplan Nr. 128; Gebiet: "Tunnelstraße" - 2. Entwurf mit örtlichen Bauvorschriften und 98. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss
0577/2018/3.1
14. Bebauungsplan Nr. 209, Gebiet: "Westhafen-Norddeich"; Aufstellungsbeschluss
0621/2018/3.1
15. Sparkassenzweckverband Aurich-Norden, Änderung der Satzung der Sparkasse
0597/2018/1.1
16. Jahresabschluss 2017 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
0628/2018/1.1

17. Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt
Schrittweise Rückführung der erfolgten Kapitalstärkung
0579/2018/1.1
18. Umsetzung der Rückführungsvereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt;
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
0630/2018/1.1
19. Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur", Projektauftrag 2018
Projekt "Sanierung der Sportanlage Wildbahn"
0632/2018/2.2
20. Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur", Projektauftrag 2018
Projekt "Instandsetzung und Attraktivierung des Freibades in Norddeich"
0633/2018/Bü
21. 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017

2. Jahresabschluss 2017
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - b) Ergebnisverwendungsbeschluss
 - c) Entlastung des Bürgermeisters**0629/2018/1.1**
22. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung
Erstattung an die Stadtentwässerung Norden für Regenwasserkanal Stellmacherstraße
0566/2018/1.1
23. Satzung zur 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007
0609/2018/1.1
24. 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014
0610/2018/1.1
25. Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen;
 1. Sponsorengelder für die Durchführung des Straßenkunstfestivals 2018
 2. Sponsorengelder für die Durchführung der NDR Sommertour 2018
 3. Sponsorengelder für die Durchführung des North Coast Festivals 2018**0614/2018/1.1**
26. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden"

- Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht
- Entlastung des Betriebsleiters
- Ergebnisverwendung
0547/2018/TDN
27. Öffentliche Vorstellung der Planungen zum "Masterplan Wasserkante" und zum Grünstrand;
Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion vom 30.07.2018
0606/2018/VV
28. Dringlichkeitsanträge
- 28.1. Forderung des Rates der Stadt Norden zum dauerhaften Erhalt des Finanzamtsstandortes in Norden
0649/2018/Bü
29. Anfragen, Wünsche und Anregungen
30. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

31. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
32. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:04 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Verwaltungsseitig wird gebeten, die bestehende Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 0569/2018/Bü zu erweitern und unter dem Tagesordnungspunkt 28 (Dringlichkeitsanträge) zu beraten.

Der Vorsitzende beantragt, den Tagesordnungspunkt 10 (Beschluss-Nummer 0586/2018/3.1) von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Tagesordnungspunkt 10 (Beschluss-Nummer 0586/2018/3.1) wird abgesetzt.

Der Dringlichkeitsantrag mit der (Beschluss-Nummer 0649/2018/Bü) wird unter dem Tagesordnungspunkt 28 (Dringlichkeitsanträge) eingefügt und dort beraten.

Sodann wird die mit Schreiben vom 06.09.2018 bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 5 Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntmachungen vor.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 19.06.2018
0607/2018/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Ratsherr Tjaden bittet um eine Ergänzung zum Tagesordnungspunkt 10 (Beschluss-Nr. 0489/2018/1.1, Änderung des § 7 Abs. 1 Buchstabe c des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Antrag der FDP-Fraktion vom 18.03.2018). „Er habe die Sitzung auf Aufforderung des Ratsvorsitzenden verlassen“.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 8 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 04.07.2018
0638/2018/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 9 Besetzung sonstiger Stellen
0009/2016/1.2/2**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat ist gemäß § 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständig für die Besetzung oder den Vorschlag der Besetzung von unbesoldeten Stellen gleicher Art.

Der bisherige Erste Stadtrat, Herr Hans-Bernd Eilers ist mit Wirkung vom 31.07.2018 aus dem Dienst ausgeschieden. Derzeit ist die Stelle vakant.

Die nachfolgenden unbesoldeten Stellen werden daher wie folgt besetzt bzw. bleiben vorübergehend unbesetzt:

Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH

	Mitglied	Vertreter/in
	Bürgermeister Heiko Schmelzle	Erster Stadtrat/in z.Z. unbesetzt.

Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe Norden gGmbH

	Mitglied	Vertreter/in
	Bürgermeister Heiko Schmelzle	Erster Stadtrat/in z.Z. unbesetzt.

Museumsbeirat des Ostfriesischen Teemuseums

	Mitglied	Vertreter/in
4. Von der Verwaltung	Heiko Schmelzle	Stadtamtmann Hans-Georg Rahmann

Friedhofskommission des ev.-ref. Friedhofes Bargebur

Die Friedhofskommission des ev.-ref. Friedhofes in Bargebur war bisher immer mit dem Ortsvorsteher von Bargebur vertreten. Das Amt des Ortsvorstehers Bargebur ist seit dem 01.11.2016 unbesetzt. Die Evangelisch-Reformierte Kirche bat nunmehr darum, dass die Ortsvorsteherin von Tidofeld kommissarisch in die Friedhofskommission berufen wird. Im Rahmen der Ortsvorsteherbesprechung am 22.08.2018 wurde die Entscheidung seitens der Ortsvorsteher begrüßt.

Der Rat beschließt:

Der Rat stellt die Sitzverteilung und namentliche Besetzung wie folgt fest:

1. Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH

	Mitglied	Vertreter/in
	Bürgermeister Heiko Schmelzle	Erster Stadtrat/ Erste Stadträtin z.Z. unbesetzt.

2. Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe Norden gGmbH

	Mitglied	Vertreter/in
	Bürgermeister Heiko Schmelzle	Erster Stadtrat Erste Stadträtin z.Z. unbesetzt.

3. Museumsbeirat des Ostfriesischen Teemuseums

	Mitglied	Vertreter/in
4. Von der Verwaltung	Heiko Schmelzle	Stadtkammern Hans-Georg Rahmann

4. Friedhofskommission des ev.-ref. Friedhofes Bargebur

Ortsvorsteherin von Tidofeld, Ursula Jahnke

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Norden 2018
0586/2018/3.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 11 Stadtbau West - Doornkaatgelände und Umfeld, Vorstellung des Städtebaulichen Rahmen-
planes
0601/2018/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 16.11.2015 die Sanierungssatzung für das Gebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ beschlossen.
Als Entscheidungsgrundlage über städtebauliche Einzelmaßnahmen und für den Erhalt von Fördermitteln ist die Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes erforderlich.

Dementsprechend erarbeiten seit Oktober 2016 die von der Sanierungsträgerin BauBeCon-Sanierungsträger GmbH in Abstimmung mit der Stadt Norden beauftragten Planungsbüros Droste, Droste & Urban, Oldenburg sowie Stadtlandschaft, Hannover den Rahmenplan für das Sanierungsgebiet.

Die Erarbeitung der Planung ist mit einer umfangreichen Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit erfolgt: zwischen dem Zeitraum von November 2016 und April 2018 haben 3 öffentliche Workshops stattgefunden. Zudem wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit auf der Homepage der Stadt Norden über den Planungsstand zu informieren.

Das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Planungsbüros, der Sanierungsträgerin, der Öffentlichkeit und der Verwaltung der Stadt Norden ist nunmehr in Form eines vorläufigen Endberichts festgehalten und kann dem Rat der Stadt Norden vorgestellt werden.

Nach der noch zu erfolgenden Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 27.08.2018 bis zum 21.09.2018 kann der städtebauliche Rahmenplan endgültig fertiggestellt und dem Rat der Stadt Norden voraussichtlich zu seiner Sitzung am 30.10.2018 (BauSan am 16.10.18, VA am 24.10.18) zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Rat der Stadt Norden nimmt den Entwurf des Städtebaulichen Rahmenplanes für das Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ mit Stand von August 2018 zur Kenntnis.

**zu 12 Bebauungsplan Nr. 8 (Süderneuland I) - 1. Änderung; Gebiet: "Hellerweg, nördlicher Teil" - Aufstellungsbeschluss
0420/2018/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Das Gelände des Vereins Garten- und Naturfreunde Auerhahn Norden e.V. befindet sich in einer Sackgassenlage. Die Erreichbarkeit ist einzig über die Raiffeisenstraße gegeben. Im Rahmen der Daseinsvorsorge, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherheit der Nutzer/Bewohner, ist die Anlegung einer zweiten Zugangsmöglichkeit notwendig.

In Verlängerung der Straße „Hellerweg“ ist zur Querung des Addinggaster Tiefs der Bau eines Durchlasses geplant. Es ist vorgesehen, diesen Neubau auf dem Flurstück des Entwässerungsverbandes Norden (Flurstück 1 87/13, Süderneuland I) zu erstellen mit der Zuwegung über das städtische Grundstück (83/76). Entsprechende Vorabstimmungen mit dem Entwässerungsverband haben stattgefunden.

Eine Freigabe des Bauwerkes bzw. der Zuwegung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr erfolgt nicht. Eine Nutzung soll nur in einer Gefahrensituation durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei, etc. erfolgen, wenn eine Erreichbarkeit über die Raiffeisenstraße und das Bauwerk Fridericussiel nicht möglich ist. Um dies sicherzustellen ist die Aufstellung einer Tor- bzw. Zaunanlage in der Zuwegung des Hellerweges vorgesehen.

Es ist geplant den Durchlass in Form eines Wellstahlrohres auf einer Länge von 14 m auszuführen. Das Bauwerk wird mit einem Geländer versehen. Die Fahrbahnoberfläche wird aus Schotter hergestellt. Die Mittel für den Bau des Durchlasses und Zaunanlage (120.000 €) stehen beim

zuständigen Fachdienst 3.3 zur Verfügung. Der Fachdienst 3.3 wird dem zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss in einer der nächsten Beratungen eine Sitzungsvorlage zu dem Projekt zum Beschluss vorlegen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 8 (Süderneuland I) setzt für das städtische Grundstück 83/76 jedoch ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest, so dass die für die Zuwegung zum geplanten Durchlass benötigte Straßenverkehrsfläche nicht angelegt werden kann. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist deshalb erforderlich. Die Bearbeitung erfolgt im Hause.

Weiterhin sollen im Zuge der Planänderung die bestehenden Festsetzungen auf ihre Vereinbarkeit mit heutigen städtebaulichen Zielen geprüft und ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Ebenfalls kommt die Festsetzung örtlicher Bauvorschriften (etwa zur Vorgartengestaltung) infrage.

Ratsherr Fischer-Joost berichtet über eine Diskussion innerhalb seiner Fraktion. Man sei der Meinung, dass es ein Privatgelände sei. Er frage sich, ob die Erschließung bei dieser „Wildbebauung“ im Auerhahngelände gesichert sei. Ggfs. müsste ein Brandschutzgutachten die Erschließung prüfen. Man frage sich zudem, wie sich die Einwohner der Auerhahnsiedlung an der Beratung beteiligten könnten.

Ratsfrau Kolbe und Ratsherr Wimberg nehmen an der Sitzung teil.

Bürgermeister Schmelzle teilt mit, dass die Bebauung dort geregelt sei und die Anwohner ein Anrecht auf eine Erschließung haben. Die Stadt Norden dürfe die Straße allerdings rechtlich nicht übernehmen.

Beigeordnete van Gerpen teilt mit, dass ihre Fraktion für eine Überwegung vom Hellerweg zum Auerhahngelände sei. Sie regt eine Protokollnotiz an, wonach die Verwaltung prüfen solle, ob sich die Auerhahnanwohner an den Kosten beteiligen können.

Auf Nachfrage des Ratsherrn Hinrichs teilt Stellv. Bürgermeisterin Kleen mit, dass der Rettungsdienst und auch die Feuerwehr einen Schlüssel für den Schlagbaum bei der Überwegung haben.

Ratsherr Wiebersiek frage sich, ob das Fridericussiel mit einer Auslegung von 4 anstatt 18 Tonnen nicht ausreichend sei.

Bürgermeister Schmelzle erklärt, dass es heute nur um den Aufstellungsbeschluss gehe.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 (Süderneuland I). Der Geltungsbereich ergibt sich aus den beigefügten Anlagen.**
- 2. Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Beteiligungsverfahren nach den §§ 3, 4 BauGB durchzuführen.**

Protokollnotiz:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Kostenbeteiligung der Anlieger des Auerhahngeländes möglich ist.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	22
	Nein-Stimmen:	7
	Enthaltungen:	2

zu 13 Bebauungsplan Nr. 128; Gebiet: "Tunnelstraße" - 2. Entwurf mit örtlichen Bauvorschriften und 98. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss 0577/2018/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 23.06.2015 die Rücksetzung des bereits 2002 angeschobenen Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 128 beschlossen. Ziel der Planung ist die Sicherstellung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Absicherung und Weiterentwicklung der für Norddeich typischen Gemengelage aus Ferienwohnen und Dauerwohnen. Die zu diesem Zweck festgesetzten Sondergebiete lassen sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln, weshalb gleichzeitig auch die Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 31.08.2015 bis zum 18.09.2015.

Im Zuge der Planbearbeitung wurde ein Gutachten zu Verkehrs- und Gewerbelärm erstellt und in die Planung eingebracht. Ebenfalls erstellt wurde ein Entwässerungskonzept.

Die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen sind den beigefügten Begründungen zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

Für beide Bauleitpläne soll jetzt die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Beigeordneter Feldmann ist der Meinung, dass vergleichbare Bebauungspläne in der Vergangenheit vom Rat ohne Änderungen beschlossen wurden. In der jetzigen Straße wurde bemängelt, dass diese nicht durchgängig als zweigeschossig geplant werde. Er spreche sich daher für eine zweigeschossige Bauweise in der gesamten Straße aus.

Ratsherr Fischer-Joost erklärt, dass sich auch seine Fraktion bei Haus-Nr. 6 eine zweigeschossige Bauweise vorstellen könnten.

Bürgermeister Schmelze spricht sich für den Vorschlag der Verwaltung, einer eingeschossigen Bauweise, aus. Es sei zu befürchten, dass die jetzigen eingeschossigen Häuser abgerissen werden und es dann zu einer massiven Bebauung komme. Für den einzelnen Bürger tue es ihm leid.

Ratsherr Julius erinnert an die Entwicklung des Ortsteils Norddeich. Norddeich sei nie ein geschlossenes Dorf sondern immer ein reiner Tourismusort gewesen. Alle Leute leben vom Tourismus. Diese Entwicklung könne man nicht an der Tunnelstraße umkehren. Ein Anlieger möchte hier zweigeschossig investieren. Dies sollte man ihm gewähren. Im Übrigen gebe es in unmittelbarer Nähe Pläne für ein Hafenhotel.

Beigeordnete van Gerpen kann sich dem Wortbeitrag des Ratsherrn Julius nicht anschließen. Es

gehe nicht um die Interessen eines einzelnen, sondern um die Möglichkeit für die Norddeicher Jugend Bauungsmöglichkeiten in Norddeich vorzuhalten. Dies sei auch bei der letzten Einwohnerversammlung gefordert worden. Sie empfehle für das Einzelvorhaben die Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Beigeordneter Lüers teilt mit, dass die Gruppe die Abstimmung freigeben.

Beigeordneter Feldmann beantragt eine zweigeschossige Bebauung.

Der Vorsitzende lässt zunächst über diesen Antrag abstimmen:

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	17
	Enthaltungen:	1

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 128 mit örtlichen Bauvorschriften entsprechend den beigefügten Planungsunterlagen zum Entwurf.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 128 mit örtlichen Bauvorschriften die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	13
	Enthaltungen:	2

zu 14 Bebauungsplan Nr. 209, Gebiet: "Westhafen-Norddeich"; Aufstellungsbeschluss 0621/2018/3.1

Sach- und Rechtslage:

Die Freiflächen des Westhafens westlich des Hafenbeckens bedürfen für die Festlegung der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten und für ihre städtebauliche Gestaltung einer bauleitplanerischen Ordnung.

Insbesondere gilt es zu klären und festzusetzen, welche Nutzungen hier zukünftig gewünscht sein und zulässig sein sollen. Des Weiteren soll geregelt werden, ob und in welcher Größenordnung, sowie ggf. mit welcher baulichen Gestaltung hier zukünftig noch weitere Gebäude errichtet werden dürfen.

Derzeitig wird die in Rede stehende Freifläche anderweitig genutzt, z.B. als Veranstaltungsfläche und für weitere touristischen Nutzungen. Gleichzeitig ist die Freifläche jedoch als Teil des Norddeicher Hafens zu betrachten, der vornehmlich hafenaffinen Nutzungen (Schifffahrt, Fischerei etc.) dienen soll.

Ein aktuell vorgetragener Wunsch der Erzeugergemeinschaft Küstenfischer GmbH, hier eine Halle zur Wartung und Reparatur von Netzen zu errichten, verdeutlicht den seit längerer Zeit erkannten Handlungsbedarf zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Dementsprechend hat der Ausschuss für Bauen und Sanierung der Stadt Norden die Verwaltung dazu aufgefordert,

hier mittels der Bauleitplanung für Regelungen zu sorgen (s. Sitzungsvorlage Nr. 0602/2018/3.1).

Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 209 für das Gebiet „Westhafen-Norddeich“.

Protokollnotiz:

Die Erzeugergemeinschaft Küstenfischer GmbH wird gebeten, ihre Pläne den politischen Gremien vorzustellen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 Sparkassenzweckverband Aurich-Norden, Änderung der Satzung der Sparkasse 0597/2018/1.1

Sach- und Rechtslage:

I.

Sparkassenzweckverband Aurich-Norden

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland“. An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4 Personen entsendet.

II.

Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1 NKomZG). In der Verbandsordnung ist über gesetzlich vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die Verbandsordnung vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

Das Verfahren der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der Verbandsordnung ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 4 NKomZG) und der Verbandsversammlung nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der Verbandsversammlung durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG). Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der Verbandsversammlung.

III.

Änderung der Satzung der Sparkasse

Die Sparkasse Aurich-Norden hat den Bürgermeister mit Schreiben vom 22.06.2018 informiert, dass Anpassungen der Satzung in den §§ 5 und 13 durchgeführt werden sollen.

Demnach hat der Verwaltungsrat der Sparkasse Aurich-Norden diesen Anpassungen in seiner Sitzung am 05.06.2018 bereits zugestimmt.

Der seit dem 15.12.2007 mit drei Mitgliedern besetzte Vorstand der Sparkasse soll mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 um eine Vorstandsposition auf zwei Vorstandsmitglieder reduziert werden.

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Sparkassendirektor Carlo Grün zum 30.09.2019 soll vor dem Hintergrund nicht auszuschließender Strukturveränderungen in der hiesigen Sparkassenlandschaft die Anzahl der Vorstandspositionen reduziert werden. In Niedersachsen erfolgt eine Besetzung der Vorstände mit drei Vorstandsmitgliedern regelmäßig erst ab einem Bilanzvolumen von ca. vier Milliarden Euro.

Eine Genehmigungspflicht durch die Sparkassenaufsicht gemäß § 6 Abs. 3 NSpG ist nicht erforderlich, da die Reduktion des Vorstandes keine Abweichung von der Mustersatzung darstelle. Gleichwohl ist die Reduktion mit der Sparkassenaufsichtsbehörde im Niedersächsischen Finanzministerium in Hannover abzustimmen.

Die Stadt Norden ist in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland wie folgt vertreten:

Fraktion	Mitglieder	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Wolfgang Sikken	Johannes Wallow
2. SPD	Theo Wimberg	Bettina Behnke
3. FDP	Jürgen Heckrodt	Keven Janssen

	Heiko Schmelzle	
--	-----------------	--

Die Stadt Norden legt die Änderungen in der Satzung der Sparkasse entsprechend seiner Zuständigkeit gemäß § 58 NKomVG dem Rat in seiner öffentlichen Sitzung zur Beschlussfassung vor.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland soll am 25. September 2018 über die Satzungsänderungen beschließen.

Der Rat beschließt:

Weisung des Rates an die Vertreter der Verbandsversammlung:

1. Die Satzung der Sparkasse wird gemäß § 6 Nr. 5 der Verbandsordnung dahingehend geändert, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder in § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse von drei auf zwei Mitglieder mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 reduziert wird.
2. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in seiner gleichzeitigen Funktion als Geschäftsführer des Zweckverbandes wird gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden der Auftrag erteilt, die weiteren Schritte für eine Satzungsänderung in die Wege zu leiten. Dabei ist zu beachten, dass auch weiterhin eine adäquate Verhinderungsververtretung für den Vorstand sichergestellt wird.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 16 **Jahresabschluss 2017 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
0628/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

I,

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH stellt gemäß § 11 Ziff. 3 GesV den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses.

In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Norden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GesV durch den Bürgermeister vertreten. Vor seiner Entscheidung hat er nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GesV die Weisung des Rates einzuholen.

II.

Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses

Das **Geschäftsjahr 2017** schließt für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **1.050.210,41 €** ab. Die Geschäftsführung schlägt vor, diesen Betrag auf **neue Rechnung** vorzutragen.

Weitere Informationen sind dem beigefügten testierten Jahresabschluss 2017 zu entnehmen. Er enthält u. a. auch den Lagebericht der Geschäftsführer. Auf die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer im Prüfungsbericht wird verwiesen.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 23.08.2018 mit Beteiligung der Geschäftsführung sowie des Wirtschaftsprüfers umfassend mit dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 befasst und nachfolgenden Beschluss mit Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gefasst:

Der Aufsichtsrat stimmt der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nebst Anhang und Lagebericht sowie der Ergebnisverwendung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrages zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 mit einer Bilanzsumme von 47.763.633,37 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.050.210,41 € vorzunehmen und das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2017 vorzunehmen.

Der leitende Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH, Herr Diplom-Betriebswirt Lothar Jeschke, wird in der Ratssitzung am 18.09.2018 den Jahresabschluss 2017 ausführlich erläutern.

Ratsherr Tjaden verlässt die Sitzung

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

- 1. Der Jahresabschluss 2017 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird festgestellt.**
- 2. Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 1.050.210,41 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.**
- 3. Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.**
- 4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 17 Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt
Schrittweise Rückführung der erfolgten Kapitalstärkung
0579/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 07.10.2015 mit der Nachtragshaushaltssatzung 2015 die Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden und der Stadt Norden beschlossen, in der die Zahlung einer Kapitalstärkung in Höhe von 1.349.211,20 € geregelt ist.

Ziffer 5 dieser Vereinbarung besagt, dass eine Rückzahlung der erfolgten Kapitalstärkung zunächst nicht stattfindet. Über eine schrittweise Rückführung an die Stadt Norden solle ab Erreichen einer Eigenkapitalquote von 25 Prozent verhandelt werden. Im Falle einer Ausschüttung werde diese auf höchstens 50 Prozent des jeweiligen Jahresüberschusses, maximal aber auf 250.000 € p.a. begrenzt. Der restliche Jahresüberschuss werde so lange thesauriert, bis eine Eigenkapitalquote von 30 Prozent erreicht ist.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich hat in ihrer Haushaltsgenehmigungsverfügung 2018 vom 23.04.2018 unter Bezugnahme auf die o.g. Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Eigenkapitalquote der Wirtschaftsbetriebe bereits im Jahre 2016 über 30 % lag, darum gebeten, Verhandlungen mit den Wirtschaftsbetrieben über eine schrittweise Rückführung der erfolgten Kapitalstärkung aufzunehmen und darüber zu berichten.

Am 26.06.2018 fand eine entsprechende Verhandlung mit den drei Geschäftsführern der Wirtschaftsbetriebe statt.

Es wurde dabei Einigung darüber erzielt, dass die erfolgte Kapitalstärkung in vier Jahresraten (2018 bis 2020 jeweils 400.000 € und 2021 = 149.211,20 €) zurückgeführt wird. Näheres ist dem dieser Sitzungsvorlage beigefügten Vereinbarungsentwurf zu entnehmen.

Die Rückführungsbeträge haben zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt, erlauben jedoch aufgrund der Liquiditätserhöhung eine Reduzierung der Kreditaufnahmen in den betroffenen Haushaltsjahren. Dies bewirkt wiederum eine Minderung der Neuverschuldung.

Der Rat beschließt:

Dem Entwurf der Vereinbarung zwischen der Stadt Norden und den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden in der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Fassung wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 18 Umsetzung der Rückführungsvereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt;
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
0630/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Laut Mitteilung des Geschäftsführers Herr Schlamann vom 27.08.2018 wurde der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe in der Sitzung am 23.08.2018 über die Rückzahlungsvereinbarung hinsichtlich der erfolgten Kapitalstärkung in Kenntnis gesetzt.

Herr Schlamann erklärte, dass für die Umsetzung der Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt zur schrittweisen Rückführung der erfolgten Kapitalstärkung in Höhe von insgesamt 1.349.211,20 € (vgl. Beschluss-Nr. 0579/2018/1.1) seitens der Wirtschaftsbetriebe eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 400.000 € (1. Rate zum 01.10.2018) erforderlich sei.

Hierfür wiederum sei ein Beschluss der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses notwendig.

Dieser Beschluss wäre hiernach jeweils jährlich auch für die Folgeraten (01.10.2019 = 400.000 €, 01.10.2020 = 400.000 € und 01.10.2021 = 149.211,20 €) herbeizuführen.

Für die Stadt bewirken diese Zahlungen eine Reduzierung der Bilanzposition „Finanzvermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen)“ und eine Erhöhung der Bilanzposition „Liquide Mittel“ (bilanzieller Aktiv-Tausch).

Der Rat beschließt:

Die Gesellschaftsversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Der Entnahme eines Betrages in Höhe von 400.000 € aus der Kapitalrücklage der Wirtschaftsbetriebe für die 1. Rate (per 01.10.2018) der Rückführung der durch die Stadt erfolgten Kapitalstärkung wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 19 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur", Projektauftrag 2018
Projekt "Sanierung der Sportanlage Wildbahn"
0632/2018/2.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat für 2018 einen neuen Projektaufruf im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ veröffentlicht. **Der Schwerpunkt liegt auf der Sanierung von Sportstätten.**

Ein erster Projektaufruf im Rahmen des Bundesprogramms erfolgte für das Jahr 2016. Als Maßnahme sollte die Sanierung der Sportanlage Wildbahn einschl. Skateanlage vorgeschlagen werden. Der Rat ist dem Beschlussvorschlag nicht gefolgt.

Für den neuen Projektaufruf soll wieder die Sanierung der Sportanlage Wildbahn vorgeschlagen werden ohne die Skateanlage. Die Umsetzung der Maßnahme „Skateanlage“ hat bereits begonnen und sie ist daher nicht mehr förderfähig.

2. Den Unterlagen für die Einreichung der Projektskizze ist ein Ratsbeschluss beizufügen, der garantiert, dass die Maßnahme bei Erhalt der Zuwendung umgesetzt und der Eigenanteil im Haushalt bereitgestellt wird.

3. Die Gesamtkosten der umfassenden Sanierung der Sportanlage Wildbahn und der Geräteunterstellräume betragen **950.000 Euro**. Die Maßnahme soll im Jahr 2019 durchgeführt werden.

Die Zuwendung des Bundes beträgt 45 % der förderfähigen Kosten.

Zuwendung Bund	427.500 Euro
Städt. Eigenanteil	522.500 Euro

4. Im Haushaltsplan 2018 wurden folgende Ansätze ausgewiesen bei dem Produkt 424-01 (Sanierung Außensportanlage Wildbahn):

Haushaltsrest aus 2017	Planungskosten	50.000 Euro
Haushalt 2018: Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2019	Baukosten	550.000 Euro

5. Das Antragsverfahren ist wie folgt vorgegeben:

Formlose Anzeige des Projekts	bis 24.08.2018
Einreichung der Projektskizze im Onlineverfahren	bis 31.08.2018
Einreichung in Papierform	bis 04.09.2018

Der Projektskizze wurde fristgerecht eingereicht.

Der erforderliche Ratsbeschluss ist **bis 20.09.2018** nachzureichen.

6. Weiteres Verfahren:

Eine Jury soll bis zum 17.10.2018 Auswahlvorschläge unterbreiten.

Das BMI entscheidet anschließend über die Vorschläge.

Ca. ab Mitte November können die ausgewählten Kommunen ihre Vollerträge stellen.

Ratsherr Tjaden nimmt wieder an der Sitzung teil.

Beigeordneter Feldmann erklärt, dass seine Fraktion die Sitzungsvorlage ablehne. Man sei gegen zusätzliche Investitionen bei der Sportanlage, sondern halte Straßeninvestitionen für erforderlicher. Die Stadt Norden erhalte Fördermittel des Landes Niedersachsen (KIP-2-Mittel) für Schul- und Sportinvestitionen in Höhe von 481.000 €. Diese Mittel könnten für die Wildbahn genutzt werden.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass sie bereits in den Vorberatungen auf das KIP-2 Investitionsprogramm hingewiesen habe. Im Rahmen der jetzigen Sitzungsvorlage seien höhere Kosten

der Tartanbahn gegeben, zulasten einer weiteren Verschuldung. Daher sollten die KIP-2 Mittel eingesetzt werden. Sie bemängelt den erheblichen Rückstau bei den Straßensanierungen. Die Stadt Norden schaffe es nicht, die Höhe der Abschreibungen zu reinvestieren.

Bürgermeister Schmelzle blickt positiv in die Zukunft. Es seien Rückstellungen vorhanden und mit dem neuen zusätzlichem Personal könne man schlagfertiger agieren. Die KIP-Mittel sollten im Schulbereich für Investive Maßnahmen verwendet werden. Auch hier gebe es einen Investitionsstau an allen Schulen. Man habe bei diesem Förderprogramm die Chance auf eine fünf- undvierzigprozentige Förderung. Die Wildbahnsportstätte sei die einzige Sportanlage mit Leichtathletik-Standards und ein Stützpunkt des Nds. Leichtathletikverbandes.

Der Rat beschließt:

1. Das Projekt „Sanierung der Sportanlage Wildbahn“ wird für eine Förderung durch das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, Projektauftrag 2018“ vorgeschlagen und bei Erhalt der Zuwendung umgesetzt.

2. Die Stadt Norden erklärt sich bereit, für den Fall einer Aufnahme des Projekts in das Bundesprogramm 2018, den städtischen Eigenanteil in den Haushalt 2019 einzustellen und zu finanzieren.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	15
	Enthaltungen:	0

- zu 20 **Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur", Projektauftrag 2018**
Projekt "Instandsetzung und Attraktivierung des Freibades in Norddeich"
0633/2018/Bü

Sach- und Rechtslage:

Am 01.08. 2018 erhielt die Stadt Informationen über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (vgl. beigefügtes Schreiben).

Der Bürgermeister hat daraufhin in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbetrieben umgehend veranlasst, dass am 24.08.2018 zunächst ein formloser Antrag für eine Zuwendung für die Maßnahme „Instandsetzung und Attraktivierung des Freibades Norddeich“ gestellt wurde.

Nach Ausarbeitung des formellen Antrages wurde dieser am 31.08. 2018 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung eingereicht.

Für o. g. Maßnahme wurden Projektkosten in Höhe von 3.152.527 Euro errechnet, die zu 45 % gefördert werden können.

Das gesamte zeitliche Verfahren kann der Seite 8 des dieser Sitzungsvorlage beigefügten „Projektauftrags“ entnommen werden.

Der Eigenanteil ist im städtischen Haushalt nachzuweisen, wobei eine entsprechende Zuführung von den Wirtschaftsbetrieben an die Stadt erfolgen kann.

Dem Zuwendungsantrag ist ein Ratsbeschluss bis zum 20.09.2018 nachzureichen, in dem die Finanzierung des Eigenanteils aus dem städtischen Haushalt bestätigt wird

Der Rat beschließt:

Es wird bestätigt, dass im Falle der Genehmigung der beantragten Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ die Eigenanteile der Stadt für die Maßnahme „Instandsetzung und Attraktivierung des Freibades in Norddeich“ zur Verfügung gestellt werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	0

zu 21 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017

2. Jahresabschluss 2017

- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss**
- b) Ergebnisverwendungsbeschluss**
- c) Entlastung des Bürgermeisters**

0629/2018/1.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist der Rat bezüglich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

In der Anlage 1 sind diese im Einzelnen aufgeführt.

Das Prüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 mit dem Schlussbericht nach § 156 Abs. 3 NKomVG vom 27.08.2018 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2017 beinhaltet im Hinblick auf § 156 Abs. 1 NKomVG, dass

- der Haushaltsplan – bis auf die unter Ziffer 4.3 genannten über- außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – eingehalten worden ist.
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vor-

schriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und

- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

•

Der Rat beschließt:

1. Von der in der Anlage 1 aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.

Der im Jahresabschluss festgestellte Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 1.402.990,89 € und der im außerordentlichen Bereich in Höhe von 143.977,03 € wird jeweils der Überschussrücklage des ordentlichen bzw. des außerordentlichen Bereiches zugeführt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

3. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 22 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung
Erstattung an die Stadtentwässerung Norden für Regenwasserkanal Stellmacherstraße
0566/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Fachdienst 3.3 hat eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Höherer Kostenanforderungsbetrag von 90.630,28 € der Stadtentwässerung Norden für den 50% - Anteil des Regenwasserkanals der Stellmacherstraße an die Stadt Norden als die ursprünglich im Haushaltsplan 2017 eingeplanten 82.368,68 €. Nachdem im Haushaltsjahr 2017 bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von 80.000 € erfolgte, konnte ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 2.368,68 € gebildet werden. Somit ist die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 8.261,60 € erforderlich.

Deckungsvorschlag:

Minderauszahlung beim Produkt 541-01-932 (Brücke Flachkolker Weg) in Höhe von 8.261,60 €.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 beim Produkt 541-01-906 (Stellmacherstraße), Zeile 26 (Baumaßnahmen) in Höhe von 8.261,60 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 3 beim Produkt 541-01-932 (Brücke Flachkolker Weg), Zeile 26 (Baumaßnahmen) in Höhe von 8.261,60 €.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 23 Satzung zur 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 0609/2018/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 beschlossen, bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten den Steuersatz auf 19 % festzulegen.

Die Verwaltung hat diesen Steuersatz interkommunal mit den Steuersätzen der ostfriesischen Städte Aurich, Emden und Leer verglichen, die allenthalben aktuell über einen Steuersatz von 20 % verfügen.

Die Stadt Norden verfolgt das Ziel, die Ausbreitung von Spielhallen im Gebiet der Stadt Norden nicht zu begünstigen und das weitere Aufstellen von Spielgeräten und das Spielen mit Gewinnmöglichkeit soweit möglich einzudämmen. Die Verwaltung schlägt vor, den Vergnügungssteuersatz bei der Stadt Norden ebenfalls mit 20 % festzulegen.

Mit der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird das positive Einspielergebnis eines jeden Spielgerätes besteuert. Das Einspielergebnis entspricht dem Kasseneintrag des Spielgerätes. Dies ist der Betrag, der nach Ausschüttung der Gewinne in der Kasse verbleibt und dem Aufstellunternehmer (brutto) zusteht. Als Einspielergebnis und damit als Steuermaßstab kommt die elektronisch gezahlte Bruttokasse in Betracht. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreneinhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld zuzüglich Fehlbeträge.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Erhöhung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit um 1 Prozentpunkt für die Spielhallenbetreiber in Norden tatsächlich

eine Erhöhung der Steuerlast auf das Einspielergebnis von 5,25 Prozent bedeutet. Die prognostizierten Steuermehrerträge durch die Steuererhöhung sind nur bei gleichbleibenden Einspielergebnissen und einer gleichbleibenden Anzahl von Spielhallen und Spielautomaten in Norden zu erwarten. Das bedeutet, dass mit der Steuererhöhung nicht notwendigerweise steigende Steuereinnahmen einhergehen.

Die Vergnügungssteuersatzung ist in folgender Regelung redaktionell anzupassen:

§ 16 Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Fassung.

§ 16
Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norden gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Begründung:

Neuregelung aufgrund des neuen Datenschutzrechts.

Ratsherr Forster nimmt an der Sitzung teil.

Der Rat beschließt:

Die 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 in der Fassung vom 18.09.2018 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 24 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014
0610/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die von der Stadt Norden seit dem 01. Juli 1984 erhobene Zweitwohnungssteuer wurde vom Rat der Stadt Norden mit Beschluss vom 09.12.2014 zum 01.01.2015 umgestellt - weg von der bisherigen Berechnung auf Basis des jährlichen Mietaufwandes mittels mehrerer pauschalierter Steuerstufen mit jeweils einer Mindestbetrags- und einer Höchstbetragsstufe hin zu einer linearen/proportionalen Besteuerung mit einem für alle Steuerpflichtigen einheitlichen Steuersatz von 7%.

Der Zweitwohnungssteuersatz ist durch Beschluss des Rates der Stadt Norden vom 24.10.2017 ab dem 01.01.2018 mit einem Steuersatz von 8 % festgelegt worden. Dieser Steuersatz stellt an der ostfriesischen Nordseeküste aktuell den günstigsten Steuersatz dar.

Die Anzahl der Zweitwohnungssteuerveranlagungen ist nochmals leicht angestiegen. Die Stadt Norden möchte die Ausbreitung weiterer Zweitwohnungen nicht weiter begünstigen. Die Verwaltung schlägt vor, die Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2019 um einen Prozentpunkt auf 9 % anzuheben.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Zweitwohnungssteuer bedeutet für die Zweitwohnungsinhaber tatsächlich eine Erhöhung der Steuerlast um rund 12,5 Prozent.

Die Höhe des Steuersatzes ist verwaltungsgerichtlich nicht angreifbar.

Die Zweitwohnungssteuersatzung ist in folgenden Regelungen redaktionell anzupassen:

- In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „neben“ ersetzt durch das Wort „außerhalb“. Die Satzungsbestimmung lautet dann: „Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienangehörigen verfügen kann, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.“

Begründung:

Das Wort „neben“ bedeutet in der rechtlichen Bewertung, dass der Zweitwohnungsinhaber sowohl die Hauptwohnung als auch die Zweitwohnung innehaben müsste, um zweitwohnungssteuerpflichtig zu sein. Das Wort „neben“ durch das Wort „außerhalb“ zu ersetzen, hat bezüglich der Zweitwohnungssteuerpflicht die Folge, dass der Zweitwohnungsinhaber jetzt nur die Zweitwohnung innehaben muss.

- Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„In diesem Sinne gilt als Wohnung jeder umschlossene Raum, der mindestens über ein Fenster, Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung, eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe, verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist“.

Begründung:

Die Neufassung obiger Regelung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift werden zu Sätzen 3 und 4.

- § 2 Abs. 4 wird gestrichen, § 2 Abs. 5 wird zu § 2 Abs. 4.
- In § 3 Absatz 6 Stufe 1 werden die Worte „Eigenvermietung mit mehr als 250 Vermietungstagen“ ersetzt durch die Worte „Vermietung ab 250 Vermietungstagen“, in § 3 Absatz 6 Stufe 2 und Stufe 3 wird das Wort „Eigenvermietung“ ersetzt durch das Wort „Vermietung“.

Begründung:

Klarstellung, dass sowohl die Eigenvermietung als auch die Vermietung durch einen Vermittler in Betracht kommt.

- In § 8 (Steuerbefreiungen) werden die Worte „Die berufsbedingte“ ersetzt durch die Worte „Die aus beruflichen Gründen überwiegend genutzte“, so dass die Regelung wie folgt lautet: „Die aus beruflichen Gründen überwiegend genutzte Zweitwohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht“.

Begründung:

Die bisherige Regelung lässt es zu, dass grundsätzlich auch eine nebenberuflich gehaltene Wohnung von der Zweitwohnungssteuer befreit wäre. Befreit werden von der Zweitwohnungssteuer soll aber nur die hauptberuflich (überwiegend genutzte) Zweitwohnung. Mit dieser einschränkenden Formulierung möchte die Verwaltung u.a. dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005 – I BvR 1232/00 – Rechnung tragen.

- In § 9 (Datenverarbeitung) wird Abs. 1 Satz 1 ersetzt durch folgende Fassung:

Die Stadt Norden kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (ND SG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben bei:

Begründung:

Neuregelung aufgrund des neuen Datenschutzrechts

Der Rat beschließt:

Die 3. Änderungssatzung vom 18.09.2018 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 in der Fassung vom 24.10.2017 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	0

- zu 25 **Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen;**
1. Sponsorengelder für die Durchführung des Straßenkunstfestivals 2018
2. Sponsorengelder für die Durchführung der NDR Sommertour 2018
3. Sponsorengelder für die Durchführung des North Coast Festivals 2018
0614/2018/1.1

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates der Stadt Norden vom 15.06.2010 wurde die Richtlinie zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen. Der Verwaltungsausschuss beschließt hiernach über die Zuwendungen im Wert von 100,01 € bis 2.000,00 €. Der Rat beschließt hiernach über die Zuwendungen ab 2.000,01 €.

1. Sponsorengelder für die Durchführung des Straßenkunstfestivals 2018

Mit folgenden Firmen/Institutionen sind für das Straßenkunstfestival Sponsorenverträge bzw. Anzeigenschaltungen geschlossen worden:

Zuwendungszeitpunkt/raum	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck	Zuwendungsbetrag
14.08.2018	Geldleistung	Norics GmbH	Sponsoringleistung zur	2.500,00 €

			Durchführung des Straßenkunstfestivals 2018	
14.08.2018	Geldleistung	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Stadtwerke Norden	Sponsoringleistung zur Durchführung des Straßenkunstfestivals 2018	2.500,00 €
14.08.2018	Geldleistung	Norder Tor	Sponsoringleistung zur Durchführung des Straßenkunstfestivals 2018	2.500,00 €
14.08.2018	Geldleistung/Werbekostenzuschuss	Kulinarischer Marktplatz – Restaurant Heimisch, Restaurant Smutje, Restaurant Dock°8, Restaurant Skipperhuus, Restaurant DaSergio, Norder Kaffeemanufaktur	Sponsoringleistung zur Durchführung des Straßenkunstfestivals 2018	600,00 €
14.08.2018	Geldleistung	Norden braucht Dich – Die Ausbildungsplattform der Stadt Norden	Sponsoringleistung zur Durchführung des Straßenkunstfestivals 2018	1.500,00 €
14.08.2018	Geldleistung	Berliner Hinrichs Buttförde	Sponsoringleistung zur Durchführung des Straßenkunstfestivals 2018	150,00 €

2. Sponsorengelder für die Durchführung der NDR Sommertour 2018

Mit folgenden Firmen/Institutionen sind für das Straßenkunstfestival Sponsorenverträge bzw. Anzeigenschaltungen geschlossen worden:

Zuwendungszeitpunkt/raum	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck	Zuwendungsbetrag
07.08.2018	Geldleistung	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Stadtwerke Norden	Sponsoringleistung zur Durchführung der NDR Sommertour 2018	500,00 €
02.08.2017	Geldleistung	Auricher Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH Co. KG, EEZ	Sponsoringleistung zur Durchführung der NDR Sommertour 2018	500,00 €

3. Sponsorengelder für die Durchführung des North Coast Festivals 2018

Mit folgenden Firmen/Institutionen sind für das Straßenkunstfestival Sponsorenverträge bzw. Anzeigenschaltungen geschlossen worden:

Zuwendungszeitpunkt/raum	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck	Zuwendungsbetrag
07.08.2018	Geldleistung	Radeberger Gruppe - Friesisches Brauhaus zu Jever KG	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	1.500,00 €
07.08.2018	Geldleistung	AOK - Die Gesundheitskasse für Nieder-	Sponsoringleistung zur Durchführung des North	800,00 €

		sachsen, Servicecenter Norden	Coast Festivals 2018	
07.08.2018	Geldleistung	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Stadtwerke Norden	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	1.500,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Edeka Kruse	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	2.000,00 €
07.08.2018	Sachleistung	Edeka Kruse	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	3.020,43 €
07.08.2018	Geldleistung	Claashen Immobilien	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	200,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Deutsche Bank Norden	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	300,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Radio Nordseewelle GmbH & Co. KG	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	500,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Martin Steinbrecher GmbH	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	600,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Frau Erika Oczipka	Private Spende für die Durchführung des North Coast Festivals 2018	500,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Aurich	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	2.040,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Herr Marco Kruse	Private Spende für die Durchführung des North Coast Festivals 2018	500,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Jamesons Pub Norden	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	150,00 €
07.08.2018	Sachleistung	Telll Bau GmbH	Sachspende	300,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Call of Fun Laser Tag	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	100,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Restaurant Da Sergio Norden	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	300,00 €
07.08.2018	Geldleistung	The Flying Kitchen Lennard Panknin	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	80,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Raphael Wilkens - KFZ Werkstatt, Am Kleinbahnhof-West 7, 26723 Emden	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	100,00 €
07.08.2018	Geldleistung	North Sounds Event Group	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	50,00 €
07.08.2018	Geldleistung	Projekt "Deichpaten" – Freiwilligenagentur Landkreis Aurich	Sponsoringleistung zur Durchführung des North Coast Festivals 2018	200,00 €

Der Rat beschließt:

Die Spenden/Sponsoringleistungen werden angenommen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 26 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden"

- **Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht**
 - **Entlastung des Betriebsleiters**
 - **Ergebnisverwendung**
- 0547/2018/TDN**

Sach- und Rechtslage:

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 abgeschlossen. Die Prüfung enthält u.a. folgenden Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Einrichtung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Die durch Textziffer gekennzeichneten Bemerkungen hinsichtlich der leistungsorientierten Bezahlung sowie der strategischen Personalplanung und deren schnelle Umsetzung gehören zu dem Aufgabenbereich, für den die Stadtverwaltung zuständig ist. Beides wird derzeit bereits bearbeitet.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich kommt hinsichtlich des Beschlusses über den Jahresabschluss zu folgender Auffassung:

„Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Betriebsleiters gemäß § 129 Abs. 1 NKomVB entgegenstehen.“

KASSENPRÜFUNG

Das Rechnungsprüfungsamt hat eine Textziffer im Bericht für eine Differenz in der Finanzrechnung des Jahres 2016 aufgeführt. Da für 2016 keine zeitnahe Kassenprüfung erfolgte und das Jahr bereits abgeschlossen war, konnte auch keine Korrekturbuchung mehr erfolgen. Für 2017 und das laufende Jahr 2018 gab es keine Beanstandungen. Die Anregung aus der Textziffer

wurde unmittelbar nach der Prüfung umgesetzt.

ERGEBNIS BETRIEBSTEIL „BAUHOF NORDEN“ (BHN) UND DESSEN VERWENDUNG

Der BHN hat einen Überschuss von 89.832,84 € erzielt. Dies ist Resultat einer weiterhin hohen Auftragslage. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr wurde erwartet, da der Personalverrechnungssatz trotz der Tarifsteigerung konstant blieb. Das im Haushaltsplan erwartete Ergebnis wurde um 56.432,84 € übertroffen.

Es wird empfohlen, den Überschuss des BHN wie folgt zu verwenden:

- 50.000 € werden entsprechend des Ratsbeschlusses vom 29.04.2015 zum Aufbau von Eigenkapital (Reinvermögen) verwendet, um Liquidität zur Tilgung des noch aufzunehmenden Kredites für den Erwerb des Anlagevermögens von der Stadt Norden zu sichern (derzeit hat der Bauhof einen betriebsinternen Kassenkredit der Stadtentwässerung erhalten, den sie wg. der Investitionen in Kanalnetz und Klärwerk jedoch bald selbst benötigt).
- 39.832,84 € werden auf neue Rechnung vorgetragen. Dies sichert weiter die Liquidität und würde einen möglichen Verlust in den kommenden Jahren erlauben, ohne dass der städtische Haushalt für den damit einhergehenden Liquiditätsverlust aufkommen muss (dies hat der Rat ebenfalls am 29.04.2015 beschlossen).

• ERGEBNIS BETRIEBSTEIL „STADTENTWÄSSERUNG NORDEN“ (SEN) UND DESSEN VERWENDUNG

Die SEN hat einen Überschuss von 359.000,97 € erzielt. Ursache sind um 2,75 % höhere ord. Erträge (insb. Schmutzwassergebühren aufgrund eines höheren Wasserverbrauchs) und um 1,90 % geringere ord. Aufwendungen (insb. Personalkosten aufgrund unbesetzter Stellen). Trotz des hohen Überschusses bewegen sich die Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen somit im niedrigen einstelligen Bereich.

Aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus fallen derzeit kaum Eigenkapitalzinsen an (14.963,69 € in 2017 und 25.898,14 € in 2016 gegenüber 135.410,40 € in 2015). Das Ergebnis der Kostenrechnung weicht im Vergleich zu früheren Jahren nur verhältnismäßig gering von dem der Ergebnisrechnung ab.

Es wird daher empfohlen, den Überschuss der SEN wie folgt zu verwenden:

- 344.037,28 € werden dem „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ zugeführt. Diese Summe ist das Ergebnis der Kostenrechnung/Gebührenabrechnung und wird gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den kommenden Gebührenkalkulationen verrechnet.
- 14.963,69 € werden der allg. Rücklage für Zwecke der Stadtentwässerung zugeführt.

• Anlagen:

- Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“
- Bericht des Prüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss 2017
- Bericht des Prüfungsamtes des Landkreises Aurich zur Kassenprüfung 2018

Der Rat beschließt:

1. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ wird beschlossen.
2. Gleichzeitig wird dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt.
3. Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:
 - a) Vom Überschuss des Bauhofes in Höhe von 89.832,84 € werden
 - 50.000,00 € als Eigenkapital (Reinvermögen) verwendet und
 - 39.832,84 € auf neue Rechnung vorgetragen.
 - b) Vom Überschuss der Stadtentwässerung in Höhe von 359.000,97 € werden
 - 344.037,28 € dem „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ zugeführt. Diese Summe ist das Ergebnis der Kostenrechnung/Gebührenabrechnung und wird gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den kommenden Gebührenkalkulationen verrechnet.
 - 24.290,99 € der allg. Rücklage für Zwecke der Stadtentwässerung zugeführt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 27 **Öffentliche Vorstellung der Planungen zum "Masterplan Wasserkante" und zum Grünstrand;
Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion vom 30.07.2018
0606/2018/VV**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 30.07.2018 stellt die FDP-Fraktion als Dringlichkeitsantrag für die Ratssitzung am 09.08.2018 folgenden Antrag:

„Öffentliche Vorstellung der Planungen zum „Masterplan Wasserkante“ für die Nationalparkpromenade und der Deich- und Dünenlandschaft durch das beauftragte Planungsbüro WES – Landschaftsarchitektur und öffentliche Vorstellung der Planungen für den Grünstrand“.

Gem. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beträgt die Antragsfrist für Tagesordnungsanträge 14 Kalendertage, d.h. zwischen Antragstellung und Sitzungstermin müssen mindestens 14 Tage liegen. Dies ist offensichtlich nicht gegeben. Auch eine Dringlichkeit gem. § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung ist nicht erkennbar, da keine Gründe vorliegen, wonach die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Ratssitzung aufgeschoben werden kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Dringlichkeit abzulehnen.

Der Rat beschließt:

Dem Antrag der FDP-Fraktion vom 30.07.2018 auf öffentliche Vorstellung der Planungen zum „Masterplan Wasserkante“ für die Nationalparkpromenade und der Deich- und Dünenlandschaft durch das beauftragte Planungsbüro WES – Landschaftsarchitektur und öffentliche Vorstellung der Planungen für den Grünstrand

wird zugestimmt. Die Vorstellung erfolgt in der Ratssitzung am 30.10.2018.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 28 Dringlichkeitsanträge

**zu 28.1 Forderung des Rates der Stadt Norden zum dauerhaften Erhalt des Finanzamtsstandortes in Norden
0649/2018/Bü**

Sach- und Rechtslage:

Der Bürgermeister trägt mündlich vor.

Weitere Informationen zu den Hintergründen der Entscheidung der Niedersächsischen Landesregierung können unter dem folgenden Link (ohne Wertung der Norder Stadtverwaltung auf der Internetseite des Nds. Finanzministeriums) abgerufen werden:

<https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/steuerverwaltung/strukturreform-sichert-eine-zukunftsfeste-und-weiterhin-buergernahe-finanzverwaltung-168168.html>

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beauftragt den Bürgermeister der Stadt Norden gegenüber der Nds. Landesregierung, insbesondere gegenüber dem Landesminister für Finanzen, die Bestätigung des dauerhaften Erhalts des Finanzamtstandortes in Norden einzufordern.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 29 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Gleichstellungsbeauftragte Kirsten verteilt einen Informationsflyer zum Lebendigen FrauenKalendar 2018.

Bürgermeister Schmelze lobt die Gleichstellungsbeauftragte für ihre ausgewogene Vermittlung zwischen den Geschlechtern.

zu 30 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Keine.

zu 31 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 30.10.2018 um 17.00 Uhr statt.

zu 32 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18:35 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Der Protokollführer

gez.

gez.

gez.

-Reinders-

-Schmelze-

-Reemts-